

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzell erlässt folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Inzell.

Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Inzell

§ 1 Bezeichnung

1. Die Gemeinde Inzell betreibt eine öffentliche Bücherei
2. Diese führt die Bezeichnung „Gemeindebücherei Inzell“.

§ 2 Allgemeines

1. Die Gemeindebücherei dient durch die Bereitstellung von Medien und durch ihre Informationsveranstaltungen dem kulturellen Leben der Gemeinde Inzell sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus- und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger und Gäste.
2. Die Gemeindebücherei steht jedermann offen.
3. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
4. Mit dem Betreten der öffentlichen Einrichtung wird die Benutzungsordnung vom Benutzer anerkannt.
5. Wird die Benutzungsordnung geändert, so gilt die schriftliche Verpflichtungserklärung auch für laufende Benutzungsverhältnisse weiter, sobald die Änderungen im Amtsblatt der Gemeinde Inzell (Gemeindeanzeiger Inzell) veröffentlicht sind.

§ 3 Anmeldung

Wer die Gemeindebücherei benutzen will, meldet sich vor der ersten Ausleihe persönlich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises an.

1. Bei Kindern bis zum 16. Lebensjahr ist zusätzlich die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Die persönlichen Daten werden unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen gespeichert.

§ 4 Benutzerausweis

1. Als Bestätigung erhält der Benutzer einen Benutzerausweis.
2. Dieser ist nicht übertragbar.
3. Der Benutzerausweis gilt für die Dauer eines Jahres ab Ausstellungsdatum. Er wird auf Antrag um jeweils ein Jahr verlängert.
4. Die Ausstellung bzw. Verlängerung ist nach § 9 kostenpflichtig.
5. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich anzuzeigen.
6. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Gemeindebücherei unverzüglich zu melden.

§ 5 Ausleihe und Benutzung

1. **Leihfrist:**
Die Leihfrist beträgt für alle Medien 4 Wochen.
Bei Überschreiten der Ausleihfrist entstehen für den Benutzer- unabhängig von einer schriftlichen Rückgabebeforderung -Kosten nach § 9 der Benutzungsordnung.

2. Verlängerung

Die Leihfrist von Büchern kann vor Ablauf der Leihfrist auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

Alle anderen Medien können auf Antrag einmal verlängert werden.

3. Vormerkung

Ausgeliehene Medien können gegen die Gebühr nach § 9 vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das Medium vorliegt.

4. Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entleihungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
5. Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten.
6. Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

§ 6 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung..
2. Er ist dafür verantwortlich, das entliehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
3. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
4. Festgestellte Schäden sind sofort zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen eigenmächtig zu beheben oder beheben zu lassen.
5. Der Verlust entliehener Medien muss der Gemeindebücher unverzüglich angezeigt werden.
6. Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Rückgabeaufforderung kann die Gemeindebücherei vom Benutzer – unabhängig von seinem Verschulden- nach ihrer Wahl die Kosten für die Neuanschaffung oder die Hergabe anderer gleichwertiger Medien verlangen.
7. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer.
8. Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch entliehene Medien entstehen.

§ 7 Hausordnung und Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Gemeindebücher so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Rauchen ist nicht erlaubt.
2. Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
3. Tiere dürfen nicht in die Gemeindebücherei mitgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Blindenhunde.
4. Die Leitung der Bücherei übt das Hausrecht aus; es kann übertragen werden.
5. Sammlungen, Werbungen, Auslage von Materialien sowie jegliche Gewerbetätigkeit sind in der Gemeindebücherei nicht gestattet. Über Ausnahmen bestimmt die Leitung der Bücherei.
6. Anordnungen und Weisungen der Mitarbeiter der Bücherei ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Gemeindebüchereipersonales verstoßen, können von der Gemeindebücherei auf Dauer

oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 9 Gebühren- und Kostenordnung

Eine Jahresgebühr wird erhoben für:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Ausstellung oder Verlängerung des Benutzerausweises | |
| 1.1 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18 Lebensjahr | € 5,00 |
| 1.2 Schüler, Studenten, Auszubildende, Sozialhilfeempfänger,
Wehr und Ersatzdienstleistende mit entsprechendem Nachweis | € 5,00 |
| 1.3 Gäste mit Kurkarte | € 3,00 |
| 1.4 alle anderen Benutzer | € 15,00 |

Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------------|
| 2. Vorbestellungen je Medium | € 1,00 |
| 3. Versäumnisentgelte pro Medium mit dem ersten Tag der Fälligkeit | € 1,00 |
| 4. für jede Mahnung zusätzlich | € 6,00 |
| 5. Beschädigungen an einem Medium bei leichten Schäden | € 2,50 |
| bei größeren Schäden | € 5,00 |
| 7. Bei irreparablen Beschädigungen oder Verlust Mediums- bzw. Kostenersatz | |

§ 10 Inkrafttreten

1. Die Benutzungsordnung tritt am 01.04.2003 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Satzung für die Gemeindebücherei Inzell vom 08.August 1970 aufgehoben.

Inzell, den 28.03.2003

Hobmaier

1. Bürgermeister